

3440a

Bericht und Antrag

**des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Einzelinitiative Dr. Marianne Klug Arter, Zürich,
betreffend Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von
Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für
Erholungsgebiete**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

**A. Einzelinitiative Dr. Marianne Klug Arter, Zürich, betreffend Änderung
des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur-
und Heimatschutz und für Erholungsgebiete**

Die Einzelinitiative Marianne Klug Arter, Zürich, betreffend Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete wird nicht definitiv unterstützt. Den Stimmberechtigten wird ein Gegenvorschlag des Kantonsrates unterbreitet und zur Annahme empfohlen.

***Minderheitsantrag Vreni Püntener-Bugmann, Mario Fehr und Peter
Oser***

Die Einzelinitiative Marianne Klug Arter, Zürich, betreffend Änderung des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete wird definitiv unterstützt und den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Marlies Voser-Huber, Männedorf (Präsidentin); Fredi Binder, Knonau; Walter Bosshard, Horgen; Dr. Robert Chanson, Zürich; Mario Fehr, Adliswil; Ernst Frischknecht, Dürnten; Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht; Werner Honegger, Bubikon; Astrid Kugler-Biedermann, Zürich; Barbara Marty Kälin, Gossau; Peter Oser, Fischenthal; Hans-Peter Portmann, Zürich; Vreni Püntener-Bugmann, Wallisellen; Richard Weilenmann, Buch am Irchel; Karl Weiss, Schlieren; Sekretär: Hans Moser, Schwerzenbach

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete (Änderung)

Art. I

Das Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 wird wie folgt geändert:

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von 20 bis 30 Millionen Franken zu.

Er kann für die Tilgung der bis zum 31. Dezember 1996 aufgelaufenen Fondsschulden dem Fonds eine zusätzliche jährliche Einlage von höchstens 10 Millionen Franken zuweisen.

Erreicht der Fonds einen Bestand von 50 Millionen Franken, ist die Einlage in dem Umfang festzulegen, dass keine weitere Erhöhung des Bestandes resultiert.

Minderheitsantrag Fredi Binder, Emil De-Boni in Vertretung von Walter Bosshard, Werner Honegger, Richard Weilenmann und Karl Weiss

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von 20 bis 30 Millionen Franken zu.

Erreicht der Fonds einen Bestand von 50 Millionen Franken, ist die Einlage in dem Umfang festzulegen, dass keine weitere Erhöhung des Bestandes resultiert.

Minderheitsantrag Mario Fehr, Ernst Frischknecht, Astrid Kugler-Biedermann, Peter Oser, Vreni Püntener-Bugmann und Dr. Marlies Voser-Huber

§ 3. Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen in der Höhe von 30 bis 40 Millionen Franken zu.

Erreicht der Fonds einen Bestand von 50 Millionen Franken, ist die Einlage in dem Umfang festzulegen, dass keine weitere Erhöhung des Bestandes resultiert.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 17. November 1995

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Dr. Marlies Voser-Huber Hans Moser